



Datum: 20.12.2012 Nr.: 45

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Zehnte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts 3076

Senat:

Änderung der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis 3078

Universitätsmedizin:

Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät 3091

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ 3104

Abteilung Gebäudemanagement:

Änderung des Organigramms des Bereiches Technisches Gebäudemanagement GM 3 3112

Abteilung 8:

Verlust eines Dienstsiegels der Hochschule Magdeburg-Stendal 3114

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium hat am 18.12.2012 die zehnte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 19.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007 S. 2778, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.06.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1073) beschlossen.

Die geänderte Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums wird auf der nachfolgenden Seite bekannt gemacht.

(Ressort-)Struktur / Geschäftsbereiche des Präsidiums				
Präsidium Präsidialbüro (PB)				
Präsidentin P Prof. Dr. Ulrike Belsiegel	Hauptberuflicher Vizepräsident VP H Dipl.-Kfm. Markus Hoppe Finanzen und Personal	Nebenberufliche Vizepräsidentin VP C-H Prof. Dr. Hiltraud Casper-Hehne Forschung und Internationales	Nebenberuflicher Vizepräsident VP Lo Prof. Dr. Norbert Lossau Infrastrukturen	Nebenberuflicher Vizepräsident VP LÜ Prof. Dr. Wolfgang Lücke Lehre und Studium
Medizinische Fakultät Philosophische Fakultät Graduiertenschulen Zentren	Fakultät für Chemie Fakultät für Physik	Juristische Fakultät Sozialwissenschaftliche Fakultät Theologische Fakultät Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Fakultät für Mathematik und Informatik	Fakultät für Agrarwissenschaften Fakultät für Biologie und Psychologie Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie Fakultät für Geowissenschaften und Geographie
Senatskommissionen				
Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung Senatskommission für Gleichstellung Senatskommission für Informationsmanagement (SUB)	Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung	Strategiekommision des Senats	Senatskommission für Informationsmanagement (IT)	Zentrale Senatskommission für Lehre und Studium
Dienste				
Geschäftsstelle Trägerstiftung (8) Gleichstellungsbüro (GB) Presse, Kommunikation und Marketing (PR) Universitätsförderung (UF) Betriebsärztlicher Dienst Metropolregion (MR) Geschäftsstelle Ombudswesen	Administration Service Point (ASP) Controlling (CO) Eigenbetriebe (7) Finanzen (6) Informationstechnologie und Informationsmanagement (IT) Interne Revision (IR) Personalentwicklung und Personaladministration (5) Sucht- und Sozialberatungsstelle Wissenschaftsrecht (8)	Forschung (F) Zukunftskonzept (ZuK) Göttingen International (GI)	Gebäudemanagement (GM) Sicherheitswesen und Umweltschutz (S)	Studium und Lehre (SL)
Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen				
Staats- und Universitätsbibliothek (SUB)	Datenschutzbeauftragter GWDG, MBM ScienceBridge GmbH und andere Unternehmensbeteiligungen Personalrat Vertrauensperson der Schwerbehinderten		Universitätsenergie Göttingen GmbH GWDG (wissenschaftliche Infrastruktur)	Mathematisch-natur-wissenschaftliches Prüfungsamt Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) Zentrale Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) Netzwerk Lehrerfortbildung (NLF) Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZEHS)

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 12.12.2012 die Änderung der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 14.03.2012 beschlossen (§§ 15 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186) , § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, in Verbindung mit § 18 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699).

Die Neufassung der Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Inhaltsübersicht**Präambel****Abschnitt I: Allgemeine Grundsätze**

- § 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 2 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Prävention
- § 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 5 Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Abschnitt II: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 6 Aufklärungspflicht, Konsequenzen

Teil I: Ombudsverfahren in der Universität (ohne Universitätsmedizin)

- § 7 Ombudspersonen für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft
- § 8 Prüfung durch das Ombudsgremium
- § 9 Förmliche Untersuchung durch eine Untersuchungskommission

Teil II: Ombudsverfahren in der Universitätsmedizin

§ 10 Ombudspersonen für die Universitätsmedizin

§ 11 Prüfung durch das Ombudsgremium der Universitätsmedizin

Teil III: Gemeinsames Berichtswesen

§ 12 Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

Abschnitt III: Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Anlagen

I. Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

II. Anerkannte Regeln der Autorschaft (Begründung, Pflichten)

Präambel

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. ²Lehre und Nachwuchsförderung sind untrennbar mit der Forschung verbunden. ³Für die Universität ist es daher von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese weiter zu fördern. ⁴Ein reges wissenschaftliches Leben, welches in entsprechenden Arbeitsgruppen stattfindet, ist ein wichtiges Element zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten. ⁵In Wahrnehmung ihrer Verantwortung trifft die Universität Vorkehrungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten.

(2) ¹Die Universität wird daher jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. ²Sollte sich nach Klärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) ¹Für die wissenschaftliche Arbeit an der Universität sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern und Angehörigen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. ²Sie umfassen

1. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
 - a. Arbeit lege artis unter Einschluss ihrer ethischen und juristischen Voraussetzungen,
 - b. Dokumentation der Resultate,
 - c. konsequente und selbstkritische Überprüfung aller Ergebnisse und gegebenenfalls deren regelmäßige Diskussion in der jeweiligen Arbeitsgruppe,
 - d. Wahrung strikter Redlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen, sowie
2. die Beachtung besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen.

(2) Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung (Seminar, Institut, Klinik), in der sie entstanden sind, für zehn Jahre auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit notwendig ist.

(3) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Fakultät und jede Einrichtung im jeweiligen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die gewährleistet, dass

1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung
 - a. eindeutig zugewiesen sind und
 - b. tatsächlich wahrgenommen werden,
2. der wissenschaftliche Nachwuchs dem jeweiligen Fortbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut wird.

(4) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterium für Prüfungen für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen in der Regel Vorrang vor Quantität.

§ 2 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

¹Die in dieser Ordnung festgelegten Regeln sind für alle wissenschaftlich an der Universität tätigen Personen verbindlich. ²Die Regeln werden im Vorlesungsverzeichnis¹ veröffentlicht und jeder Wissenschaftlerin oder jedem Wissenschaftler bei Arbeitsbeginn mit dem Hinweis übergeben, dass alle Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens konsequent verfolgt werden.

§ 3 Prävention

(1) Im Hinblick auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität ist es erforderlich, Maßnahmen einzuführen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen.

(2) ¹Die Universität nimmt diese Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen dadurch wahr, dass sie den Studierenden bereits in den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums unter Hinweis auf diese Regeln die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. ²Die Fakultäten sind aufgefordert, die Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, die gute wissenschaftliche Praxis und die Gefahr sowie die Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen angemessen zu thematisieren.

(3) ¹Habilitandinnen und Habilitanden haben als Zulassungsvoraussetzung für die Habilitation sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Bestellungsvoraussetzung eine Erklärung abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung dieser Regeln verbindlich verpflichten. ²In die geltenden Habilitationsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen. ³Für Doktorandinnen und Doktoranden gilt Satz 1 sinngemäß. ⁴In die geltenden Promotionsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen.

(4) ¹Gegenüber ihrem wissenschaftlichen und technischen Personal nimmt die Universität ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf Fakultätsebene in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf die Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis unterrichtet wird. ²Die Unterrichtung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn jemand in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang und grob fahrlässig oder vorsätzlich

¹ Abrufbar über die Online-Dienste der Universität Göttingen unter:
<http://univz.uni-goettingen.de/qisserver/rds?state=user&type=0>

- a. Falschangaben macht,
- b. geistiges Eigentum anderer verletzt,
- c. zur Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer geeignete Handlungen vornimmt,
- d. die anerkannten Regeln der Autorschaft (siehe Anlage II) verletzt.

²Ein Katalog dessen, was insbesondere als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen ist, findet sich in Anlage I zu dieser Ordnung.

(2) Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(3) Beteiligen sich mehrere Personen an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, so ist jede Person einzeln dafür verantwortlich.

(4) Das Unterlassen einer Handlung ist dann als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen, wenn der oder die Unterlassende diese Handlung pflichtwidrig unterlässt und dies der Verwirklichung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch ein aktives Handeln entspricht.

§ 5 Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten besteht die Möglichkeit, sich wahlweise zunächst an die Ombudspersonen (§ 7) oder direkt an das Ombudsgremium (§ 8) zu wenden. ²In Angelegenheiten der Universitätsmedizin treten an die Stelle der §§ 7 und 8 die Ombudspersonen der Universitätsmedizin (§ 10) und das Ombudsgremium der Universitätsmedizin (§ 11).

(2) Für Universität und Universitätsmedizin ist jeweils eine zentrale Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten einzurichten; dieser obliegt die administrative Begleitung der jeweiligen Ombudsverfahren und die zentrale Verwaltung des Aktenbestandes.

Abschnitt II Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

¹Die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 6 bis 11 regeln das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten. ²Das Verfahren in der Universität richtet sich nach den §§ 7 bis 9 (Teil I), das Verfahren in der Universitätsmedizin nach den §§ 10 und 11 i.V. mit § 9 (Teil II).

§ 6 Aufklärungspflicht, Konsequenzen

(1) ¹Die Universität wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer jetzigen oder ehemaligen Mitglieder und Angehörigen bzw. ihnen gegenüber nachgehen, soweit die betreffenden Arbeiten und Leistungen an der Universität Göttingen erbracht wurden bzw. entstanden sind, und soweit nicht andere wissenschaftliche Einrichtungen zuständig sind. ²Diese Aufgabe nehmen

- a) die Ombudspersonen und das Ombudsgremium der Universität (§§ 7 und 8) und der Universitätsmedizin (§§ 10 und 11), sowie
- b) die für Universität und Universitätsmedizin gemeinsame Untersuchungskommission nach § 9, und
- c) administrativ die jeweilige Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten

gemäß dem in dieser Ordnung geregelten Verfahren wahr. ³Sind Prüfungsleistungen betroffen, so kann das Ombudsgremium die Sache an die zuständige Fakultät verweisen.

(2) Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die im Einzelfall erforderlichen dienst-, arbeits-, hochschul-, zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen durch die Präsidentin oder den Präsidenten veranlasst.

(3) Die Bekanntgabe des Namens der informierenden Person - auch gegenüber Verfahrensbeteiligten - bedarf unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 4 dieser Ordnung des Einverständnisses der informierenden Person, sofern ein berechtigtes Interesse der informierenden Person an der Wahrung der Vertraulichkeit erkennbar ist.

(4) Die Vorgänge sind in hinreichendem Umfang schriftlich zu dokumentieren.

Teil I: Ombudsverfahren in der Universität (ohne Universitätsmedizin)

§ 7 Ombudspersonen für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

(1) ¹Der Senat wählt für die Dauer von vier Jahren drei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer als Ombudspersonen. ²Aus den Bereichen der

- a) Geisteswissenschaften und Theologie,
- b) Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
- c) Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik

wird je eine Ombudsperson gewählt. ³Sie soll über Erfahrungen in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ebenso verfügen wie mit der Durchführung von Forschungsvorhaben – auch im internationalen Zusammenhang – vertraut sein. ⁴Für den Fall der Befangenheit oder sons-

tiger persönlicher Verhinderung wird vom Senat für jede Ombudsperson eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt. ⁵Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederwahl möglich.

(2) ¹Die Ombudspersonen sind für alle Mitglieder und Angehörige der Universität (ohne Universitätsmedizin) zuständig. ²Die Arbeit der Ombudspersonen wird von dem Ziel getragen, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. ³Die im Einzelfall angerufene Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält.

(3) ¹Die im Einzelfall angerufene Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe. ²Wird keine Einigung im Zuge der Vermittlungsbemühungen der Ombudsperson erzielt und liegt ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, setzt die Ombudsperson das Ombudsgremium in Kenntnis. ³Fehlt nach Prüfung der Vorwürfe ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, legt die Ombudsperson das Verfahren dem Ombudsgremium zur Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens vor (§ 8 Abs. 1).

§ 8 Prüfung durch das Ombudsgremium

(1) ¹Die Ombudspersonen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 bilden das Ombudsgremium. ²Das Ombudsgremium prüft zunächst, ob ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens festzustellen ist. ³Fehlt ein solcher Anfangsverdacht, stellt es das Verfahren ein. ⁴Die Absätze 4 und 5 gelten dafür entsprechend. ⁵Besteht ein konkreter Anfangsverdacht, hat das Ombudsgremium den Sachverhalt weiter zu erforschen. ⁶Soweit dies möglich und sachlich berechtigt ist, bemüht sich das Ombudsgremium darum, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln.

(2) ¹Das Ombudsgremium gibt der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist, die das Gremium festlegt, in geeigneter Form Stellung zu nehmen. ²Das Ombudsgremium gibt der informierenden Person in geeigneten Fällen Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme. ³Das Ombudsgremium kann von weiteren Personen als Zeugen oder Sachverständigen Stellungnahmen in geeigneter Form einholen. ⁴Im Falle mündlicher Stellungnahmen im Zuge des Prüfungsverfahrens nach § 8 dieser Ordnung ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen.

(3) Als bald nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß Abs. 2 trifft das Ombudsgremium eine der folgenden Entscheidungen und übermittelt diese an die Personen nach Abs. 2 mit Ausnahme der als Zeugen oder Sachverständigen Angehörten:

1. Das Vorprüfverfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich als haltlos erwiesen hat.
 2. Das Vorprüfverfahren wird eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Beteiligung der informierenden und betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist.
 3. Das Vorprüfverfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt; das Ombudsgremium kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
 4. Das Verfahren wird an die Untersuchungskommission nach § 9 überwiesen; in diesem Fall werden die Unterlagen zusammen mit einer Stellungnahme an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission weiter geleitet.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 1-4 sind schriftlich zu begründen, im Falle einer Entscheidung nach Nr. 3 soll die Begründung insbesondere Art und Gewicht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens angeben.
- (5) ¹Ist die informierende Person mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Gründe gemäß Abs. 3 Nr. 1 bis 3 bei der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission schriftlich unter Angabe der Gründe Widerspruch erheben. ²Die Untersuchungskommission entscheidet, ob es bei der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens bleibt oder ob eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird; Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Förmliche Untersuchung durch eine Untersuchungskommission

- (1) ¹Die förmliche Untersuchung wird von einer auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat für die Dauer von vier Jahren eingesetzten Untersuchungskommission durchgeführt. ²Die Kommission besteht einschließlich der den Vorsitz führenden Person aus fünf geeigneten Persönlichkeiten, von denen eine zum Richteramt befähigt sein muss und mindestens zwei von außerhalb der Universität kommen sollen; ein Mitglied muss der Medizinischen Fakultät angehören, welches auf Vorschlag des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät bestellt wird. ³Der Vorsitz kann nur von einem zum Richteramt befähigten Mitglied ausgeübt werden. ⁴Für den Fall der Befangenheit oder sonstiger persönlicher Verhinderung wird vom Senat für jedes Mitglied eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt. ⁵Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds ist Wiederbestellung möglich. ⁶Die Untersuchungskommission kann Sachverständige als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) ¹Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Präsidentin oder dem Präsidenten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt. ²Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. ³Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) ¹Der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist, die die Kommission festlegt, in geeigneter Form Stellung zu nehmen. ²Der informierenden Person wird von der Kommission in geeigneten Fällen Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme gegeben. ³Die Kommission kann von weiteren Personen als Zeugen oder Sachverständigen Stellungnahmen in geeigneter Form einholen. ⁴Im Falle mündlicher Stellungnahmen im Zuge des Prüfungsverfahrens nach § 9 dieser Ordnung ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen.

(4) ¹Der oder die Betroffene und die informierende Person sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ²Der Betroffenen oder dem Betroffenen ist auf Wunsch im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Akteneinsicht zu gewähren. ³Auf Verlangen der betroffenen Person kann ihrem Beistand auf Beschluss der Kommission im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gleichfalls Akteneinsicht gewährt werden.

(5) ¹Als bald nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß der Absätze 2 - 4 trifft die Kommission eine der folgenden Entscheidungen:

1. Das Verfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich als haltlos erwiesen hat.
2. Das Verfahren wird eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Beteiligung der informierenden und betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist.
3. Das Verfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt. Die Kommission kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
4. Das Verfahren wird wegen eines erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit einem Entscheidungsvorschlag, der die notwendigen Maßnahmen (Sanktionen) enthält, der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgelegt.

²Die Entscheidung ist in jedem Fall zu begründen. ³Sie soll im Falle der Nummern 3 und 4 insbesondere Art und Gewicht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens angeben. ⁴Im Falle einer Entscheidung nach Abs. 5 Nr. 4 wird die zuständige wissenschaftliche Leitung der Einrichtung, an der

die Person nach Abs. 3 Satz 1 tätig ist, und die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan hierüber schriftlich informiert.

Teil II: Ombudsverfahren in der Universitätsmedizin

Ist im Rahmen des Betriebes der Universitätsmedizin Göttingen dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens nachzugehen, richtet sich das Verfahren nach den nachfolgenden Bestimmungen der § 11 und § 12:

§ 10 Ombudspersonen für die Universitätsmedizin Göttingen

(1) ¹Für die Ombudsangelegenheiten in der Universitätsmedizin wählt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Dauer von vier Jahren fünf Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer der Universitätsmedizin als Ombudspersonen. ²Die Ombudspersonen sind für alle Mitglieder und Angehörige der Universitätsmedizin zuständig; § 7 Abs. 1 S. 3 bis 5 und § 7 Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Für die Prüfung der Vorwürfe durch die angerufene Ombudsperson gilt § 7 Abs. 3 entsprechend; an die Stelle des Ombudsgremiums der Universität tritt das Ombudsgremium der Universitätsmedizin. ²Wird keine Einigung im Zuge der Vermittlungsbemühungen der Ombudsperson erzielt und liegt ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, setzt die Ombudsperson das Ombudsgremium der Universitätsmedizin (§ 11) in Kenntnis. ³Fehlt nach Prüfung der Vorwürfe ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, legt die Ombudsperson das Verfahren dem Ombudsgremium der Universitätsmedizin (§ 11) zur Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens vor (§ 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1).

§ 11 Prüfung durch das Ombudsgremium der Universitätsmedizin Göttingen

(1) ¹Die Ombudspersonen nach § 10 Abs. 1 bilden das Ombudsgremium der Universitätsmedizin. ²Für das Verfahren vor dem Ombudsgremium der Universitätsmedizin gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.

(2) Erhärtet sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, erfolgt gem. § 8 Abs. 3 Nr. 4 eine Überweisung des Falles an die zentrale Untersuchungskommission der Universität (§ 9); das weitere Verfahren regelt § 9 dieser Ordnung.

Teil III: Gemeinsames Berichtswesen

§ 12 Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

(1) ¹Das Ombudsgremium nach § 8 berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten über seine Arbeit in einem jährlich zu erstellenden und in erforderlichem Umfang anonymisierten Bericht. ²Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet den Senat einmal jährlich über den Inhalt des von dem Ombudsgremium vorgelegten Bericht.

(2) ¹Das Ombudsgremium nach § 11 berichtet dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen über seine Arbeit in einem jährlich zu erstellenden und in erforderlichem Umfang anonymisierten Bericht. ²Der Vorstand unterrichtet den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einmal jährlich über den Inhalt der vom Ombudsgremium vorgelegten Berichte; zusätzlich unterrichtet der Vorstand einmal jährlich entsprechend den Senat.

(3) ¹Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt; die Archivierung erfolgt durch die jeweilige Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten. ²Die im Zusammenhang mit einem Fall erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Mitglieder und Angehörigen der Universität erhalten auf Antrag von der zuständigen Ombudsperson zu ihrer Entlastung eine Bescheinigung über die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1.

Abschnitt III: Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich treten die Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung vom 14.12.2005 (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.12.2005/Nr. 17 Seite 1110) außer Kraft.

(2) Für bis zum Inkrafttreten nach Absatz 1 an die gemäß §§ 6, 7 der Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung vom 14.12.2005 (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.12.2005/Nr. 17 Seite 1110) zuständigen Personen herangetragene Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten die Vorschriften der Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung vom 14.12.2005 (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.12.2005/Nr. 17 Seite 1110) unbeschadet Absatz 1.

Anlagen

I. Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:

- a. das Erfinden von Daten;
- b. das Verfälschen von Daten, z. B.
 - 1.) durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;
 - 2.) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Publikationsprozess befindlichen Veröffentlichungen);
- d. Täuschung von Drittmittelgebern über entscheidungsrelevante Punkte (einschließlich Missachtung des Verbots der Doppelförderung, d.h. Beantragung von Fördermitteln des gleichen oder eines anderen Zuwendungsgebers für den gleichen Fördergegenstand);

2. Verletzung geistigen Eigentums:

- a. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - 1.) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - 2.) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - 3.) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - 4.) die Verfälschung des Inhalts oder
 - 5.) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

- a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
- b. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinarbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

4. Verletzung der anerkannten Regeln der Autorschaft (unten II.).

II. Anerkannte Regeln der Autorschaft (Begründung, Pflichten)

¹Alle als Autorin oder Autor einer Veröffentlichung genannten Personen müssen zur Autorschaft berechtigt und alle zur Autorschaft berechtigten Personen müssen als Autorin oder Autor genannt sein. ²Autorinnen oder Autoren müssen in einem hinreichenden Maße an der Publikation mitgewirkt haben, um in der Öffentlichkeit verantwortlich für einen ihnen zuordenbaren Anteil an dem Publikationsinhalt zeichnen zu können. ³Bei einem Autorenkollektiv müssen die herausgehobenen Mitglieder des Autorenkollektivs (z. B. Erst-, Korrespondenz- bzw. Seniorautorinnen oder -autoren) die Verantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis in Bezug auf die Gesamtarbeit von deren Beginn bis zur Publikation übernehmen.

⁴Eine Autorschaft ist nur begründet bei:

- a) einem substantiellen Beitrag zu Konzept und Planung, sowie Erhebung, Analyse und Interpretation von Daten,
- b) Entwurf oder kritische Überarbeitung der Publikation in einem nicht nur unerheblichen Umfang und
- c) abschließender Genehmigung der Publikation in der Version, die zur Veröffentlichung eingereicht werden soll.

⁵Jede der vorgenannten Bedingungen a), b) und c) muss bei einer Autorin oder einem Autor erfüllt sein. ⁶Das Einwerben oder Bereitstellen von Finanzmitteln, die Datenerhebung oder die allgemeine Leitung einer Forschungseinrichtung oder -gruppe begründen für sich genommen noch keine Autorschaft. ⁷Soweit eine Forschungsarbeit von mehreren Forschungsgruppen gemeinsam erarbeitet worden ist, steht die Autorschaft diesen als gemeinsamer Gruppe zu. ⁸Alle Mitglieder dieser Gruppe, die als Autorinnen oder Autoren genannt werden, müssen die oben genannten Bedingungen a), b) und c) erfüllen. ⁹Die Autorenenreihung muss eine gemeinsame Entscheidung aller Koautorinnen und Koautoren sein. ¹⁰Die Gründe für die Autorenenreihung müssen objektiv nachvollziehbar sein.

Universitätsmedizin:

Nach Stellungnahme und Beschlussfassung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 12.11.2012 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 27.11.2012 die Neufassung der Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät genehmigt (§ 44 Abs. 1, Satz 2 und 3, § 63 b Satz 3 NHG i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186).

**Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin
Göttingen der Georg-August-Universität Göttingen**

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Geschäftsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

Präambel

Die Geschäftsordnung der Medizinischen Fakultät dient dazu, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Medizinischen Fakultät und seiner Kommissionen eindeutig festzulegen. Der Fakultätsrat soll damit in seiner Funktion als Entscheidungsgremium gestärkt werden. Darüber hinaus werden in der Geschäftsordnung neue strategische Instrumente verankert, die die weitere Entwicklung der Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre unterstützen.

§ 1 Grundsätze der Medizinischen Fakultät

(1) Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät. Die Fakultät an der Universitätsmedizin Göttingen trägt den Namen Medizinische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen; sie ist in die Universitätsmedizin Göttingen integriert.

(2) Die Geschäftsordnung regelt die innere Ordnung der Medizinischen Fakultät und das Verfahren im Fakultätsrat.

(3) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.

(4) Die Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung der Medizinischen Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder der Hochschule an der Universitätsmedizin Göttingen.

(5) Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören 13 Mitglieder an. Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Studierendengruppe ein Jahr. Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind:

- 7 Mitglieder der Professorengruppe,
- 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe und
- 2 Mitglieder der MTV-Gruppe.

§ 2 Aufgaben und Rechte der Fakultät und des Fakultätsrates

Die Medizinische Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universitätsmedizin Göttingen und der Zuständigkeit der Organe der Hochschule und der Stiftung sowie der sonstigen Gremien für ihren Zuständigkeitsbereich die Aufgaben der Hochschule. Sie gewährleistet unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der jeweiligen Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte. Diese Gewährleistung gilt auch für die interfakultären Studiengänge, an denen die Medizinische Fakultät beteiligt ist. Sie sorgt für studienbegleitende Fachberatung, fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Sie führt Hochschulprüfungen durch und nimmt das Recht wahr, zu promovieren, zu habilitieren und die Lehrbefugnis zu erteilen.

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat unbeschadet der Regelungen des § 44 NHG sowie der Sonderregelungen des fünften Kapitels (§§ 63 a ff) des NHG insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre an der UMG von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem NHG.

(2) Der Fakultätsrat hat das Recht zur Erstellung von Berufungsvorschlägen; die Zusammensetzung der Berufungskommission beschließt er im Einvernehmen mit dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen. Er ist zu beteiligen bei Änderung, Einrichtung oder Umwidmung (Änderung der Denomination) von Professuren.

(3) Der Fakultätsrat beschließt Ordnungen der Fakultät, insbesondere Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen.

(4) In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Fakultätsrat an die Stelle des Senats, soweit nicht anders gesetzlich geregelt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG). Der Fakultätsrat nimmt danach unbeschadet seiner in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte vor der Entscheidung des Vorstands Stellung zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die insbesondere in den Entscheidungskompetenzen des Vorstandes enthalten sein können. Er hat das Recht, bei Änderungen der Grundordnung oder bei Ordnungen, die für die gesamte Universität gelten sollen, beteiligt zu werden. Der Fakultätsrat hat gegenüber dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen ein umfassendes Informationsrecht. Der Vorstand hat ihn über die für die Entwicklung der Universitätsmedizin bedeutsamen Vorgänge regelmäßig zu unterrichten, insbesondere auf folgenden Gebieten: Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, Entwicklungsplanung und -stand; insbesondere Denomination und Besetzung von Professuren sowie die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Universitätsmedizin Göttingen.

(5) Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. Für die Abwahl des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) gelten die Sonderregelungen des § 63 d Abs. 4 NHG, danach kann der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin Göttingen den Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) auf Vorschlag des Fakultätsrats entlassen. Diesbezügliche Beschlüsse des Fakultätsrates bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

(6) Unbeschadet dieser allgemeinen Regelung gemäß Abs.1 gelten an der Universitätsmedizin Göttingen für die Zusammenarbeit zwischen Fakultätsrat und dem Vorstand für Forschung und

Lehre (zugleich Dekan) besondere rechtliche Vorgaben. Die gesetzlichen Aufgaben des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) sind folgende:

- Organisation und Weiterentwicklung von Forschung und Lehre,
- die Aufteilung der für die Forschung bestimmten Ressourcen,
- die Evaluation der Forschung,
- die Aufteilung der für die Lehre bestimmten Ressourcen,
- die Evaluation der Lehre und
- die Kooperation mit akademischen Lehrkrankenhäusern.

Diese Zuständigkeiten sind wie folgt mit dem Fakultätsrat abzustimmen:

Der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) hat im Rahmen seiner Ressortzuständigkeit bei Entscheidungen und Maßnahmen, die die Organisation und Weiterentwicklung von Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung betreffen und bei der Bildung von Schwerpunkten das Benehmen mit dem Fakultätsrat herzustellen (§ 63 e Abs. 4 Ziffer 1 NHG).

Bei Entscheidungen über die Aufteilung der Ressourcen für die Forschung und Lehre sowie der Evaluation von Forschung und Lehre durch den Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) steht dem Fakultätsrat das Recht der Benehmensherstellung zu (§ 63 e Abs. 4 Satz 2 NHG).

Bei den vom gesamten Vorstand der Universitätsmedizin getroffenen Entscheidungen zu Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Organisationseinheiten sowie bei der Festlegung ihrer Aufgaben und Organisationsstrukturen hat der Vorstand das Benehmen mit dem Fakultätsrat herzustellen. Dem Fakultätsrat kommt das Recht zu, zu Zielvereinbarungen, die der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen mit dem Land schließt, vor Abschluss Stellung zu beziehen. Darüber hinaus ist er vor Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Universitätsmedizin Göttingen zu hören.

(7) Die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen hat das Recht, ein Siegel zu führen.

§ 3 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät und ist für die Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Das Dekanat setzt die Beschlüsse des Fakultätsrates um und ist ihm verantwortlich.

(2) Der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) leitet die Sitzungen des Fakultätsrates gemäß dieser Geschäftsordnung. Die Außen- und Innenvertretung der Fakultät obliegt dem Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan). In Studienangelegenheiten kann der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) den Studiendekan und ggf. seinen Stellvertreter mit der Innen- und Außenvertretung beauftragen.

(3) Dem Dekanat gehören neben dem Dekan und dem Studiendekan bis zu 3 weitere Mitglieder (Prodekane) an. Der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) kann den weiteren Mitgliedern des Dekanats Geschäftsfelder zuordnen. Die gesetzlichen Aufgaben des Studiendekans sowie seines Vertreters bleiben unberührt.

(4) Der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Dies sind insbesondere die Sicherstellung der Einhaltung der Studienordnungen, die Organisation des Studienbetriebes, die Lehrplangestaltung und die Evaluation der Lehre, um auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken. Ziel ist die bestmögliche Qualität der Ausbildung zu sichern und einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

§ 4 Wahl des Dekans, der weiteren Mitglieder des Dekanats und des Studiendekans

(1) Aufgrund besonderer rechtlicher Vorgaben gelten für die Wahl des Vorstands für Forschung und Lehre und damit des hauptamtlichen Dekans, der akzessorisch mit der Vorstandsfunktion verbunden ist, an der Medizinischen Fakultät Sonderregelungen. Die Regelungen des § 43 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz NHG werden daher nur auf die weiteren Mitglieder des Dekanats (Prodekane) angewandt. An der Universitätsmedizin Göttingen ist der Vorstand für Forschung und Lehre zugleich Dekan der Medizinischen Fakultät (§ 63 e Abs. 1 Satz 5 NHG). Die Beteiligung des Fakultätsrates im Rahmen der Bestellung des Vorstandes für Forschung und Lehre verbunden mit der Dekansfunktion richtet sich nach den Vorschriften des § 63 d Abs. 1 Ziffer 1 NHG. Danach schlägt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Vorbereitung durch eine Fin-

dungskommission dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin Göttingen das Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre zur Bestellung vor. Für die jeweils einzusetzende 11-köpfige Findungskommission wählt der Fakultätsrat aus seiner Mitte 3 Mitglieder.

(2) Der Fakultätsrat wählt aus der Mitte der Angehörigen der Hochschullehrergruppe der Fakultät neben dem Studiendekan und seinem Stellvertreter bis zu drei weitere Mitglieder für die Aufgaben des Dekanats für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren. Die Amtszeit des Studiendekans beträgt 3 Jahre. Der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Dekanats. Der Studiendekan an der Medizinischen Fakultät und sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission gewählt. Bezüglich des Vorschlags stellt die Studienkommission das Einvernehmen mit dem Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) her.

(3) Das Wahlverfahren soll nur durchgeführt werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates anwesend sind. Es wird mit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Mitglieder des Dekanats eröffnet. Auf Antrag eines der Mitglieder des Fakultätsrates findet eine Personal-Debatte statt.

(4) Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. § 15 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. Ergibt sich keine Mehrheit oder besteht Stimmengleichheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

§ 5 Einberufung

(1) Der Fakultätsrat tagt in der Regel einmal im Monat.

(2) Der Fakultätsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen oder die letzte Sitzung mehr als drei Monate zurückliegt und ein stimmberechtigtes Mitglied die Einberufung verlangt.

§ 6 Einladung

(1) Die Einladungen zu den ordentlichen Fakultätsratssitzungen erfolgen schriftlich auf elektronischem Wege unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und sind vom Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) im Regelfall spätestens 7 Tage vor der Sitzung, möglichst mit allen Anlagen zu verschicken.

(2) Alle Anlagen werden den Fakultätsratsmitgliedern in der Regel auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Niederlegung ihres Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Verhinderung rechtzeitig dem Dekanat anzuzeigen. Das Dekanat lädt den nachfolgenden Vertreter ein. Bei der Wahl der Vertretung ist die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder einzuhalten. Dem ersten stellvertretenden Mitglied einer Liste werden die Einladungen einschließlich der Anlagen zugänglich gemacht.

(5) In dringenden Fällen kann mit kürzerer Frist, mindestens aber 24 Stunden, eingeladen werden. Die Tagesordnung ist in diesen Fällen auf den dringenden Gegenstand zu beschränken.

(6) Die Einberufung einer Sondersitzung kann während einer Sitzung beschlossen werden. Für die Einladung gelten die Fristen nach Abs. 1.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die mit der Sitzungseinladung dem Fakultätsrat zu übermittelnde Tagesordnung wird vom Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) aufgestellt. Sie wird im Internet veröffentlicht.

(2) Fakultätsratsmitglieder können bis zu 12 Kalendertage vor Beginn der Sitzung schriftlich Tagesordnungspunkte zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung anmelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Nimmt der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) eine Anmeldung nicht in die vorläufige Tagesordnung auf, so teilt er dies der anmeldenden Person vor Versand der vorläufigen Tagesordnung mit. Auf Wunsch der anmeldenden Person wird der vollständige Inhalt der Anmeldung den Fakultätsratsmitgliedern übermittelt.

(4) Der Fakultätsrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung. Dabei kann er die übersandte Tagesordnung ändern oder ergänzen.

§ 8 Sitzungsleitung im Fakultätsrat

(1) Der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) führt den Vorsitz im Fakultätsrat ohne Stimmrecht. Er bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor. Die Sitzungen des Fakultätsrates werden vom Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) eröffnet, geleitet und geschlossen. Er ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung vor; er sorgt für Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Sitzungsleitung kann von ihm einem anderen Mitglied des Dekanats übertragen werden.

(2) Die Sitzungsleitung legt die Tagesordnung in der und für die Sitzung aus; bei Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Fakultätsratsmitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Wer den Vorsitz ausübt, ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen. Mitglieder des Vorstandes der UMG können auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich fakultätsöffentlich, das heißt, die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder und Angehörige der Medizinischen Fakultät nach §§ 5 und 6 der Grundordnung der Universität beschränkt.

(2) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist nichtöffentlich zu beraten und abzustimmen.

(3) Personal-, Grundstücks- und Prüfungsangelegenheiten sowie sonstige Angelegenheiten durch deren öffentliche Behandlung der Universität, der Trägerstiftung, dem Land Niedersachsen oder Einzelnen Nachteile entstehen können, werden in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Den Vorschriften über die Öffentlichkeit ist bei der Gestaltung der Tagesordnung Rechnung zu tragen.

(5) Die an einer Sitzung des Fakultätsrates Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit nicht der Fakultätsrat

anderweitig darüber befindet oder das weitere Verfahren die Weitergabe von Beschlüssen zwingend erfordert. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein, sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Fakultätsrat fort.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Medizinischen Fakultät nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrates ohne Stimmrecht teil.

§ 10 Gäste

(1) Zu den Fakultätsratssitzungen können Gäste eingeladen werden.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan). Gästen wird zur Klärung einzelner Sachfragen das Wort erteilt, wenn es nach dem Beratungsgegenstand angebracht erscheint.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen, die den Bereich Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, muss zur Herstellung der Beschlussfähigkeit auch die Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe anwesend sein.

(2) Wenn sich nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verringert, so gilt der Fakultätsrat weiter als beschlussfähig, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied macht die Beschlussunfähigkeit geltend. Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Fakultätsrat beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern. § 13 Abs. 1 Satz 2 muss dabei weiterhin beachtet werden.

§ 12 Voraussetzung für die Beratung und Beschlussfassung

Der Fakultätsrat berät in der Regel nur über Gegenstände, zu denen schriftliche Beschlussvorlagen und Beschlussempfehlungen vorliegen. Die Beschlussvorlagen und Beschlussempfehlungen

für die Beratungen sind nach Möglichkeit in den Kommissionen des Fakultätsrates zu erarbeiten, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

§ 13 Einfache Mehrheit

(1) Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden protokolliert. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder eine ungültige Stimme abgegeben haben oder sich der Stimme enthalten hat.

§ 14 Besondere Mehrheiten

(1) Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Wird über einzelne Teile eines Antrages auf Änderung der Geschäftsordnung zunächst nur getrennt abgestimmt, so ist die qualifizierte Mehrheit nur in der Schlussabstimmung erforderlich.

(2) Die Forschung oder Berufungsverfahren bzw. Bestellungsverfahren für Juniorprofessoren sowie ein Tenure-Track-Verfahren unmittelbar betreffende Angelegenheiten bedürfen zur Beschlussfassung neben der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder auch der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe (doppelte absolute Mehrheit). Kommt hiernach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so entscheiden allein die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Bei der Beschlussfassung über Berufsangelegenheiten ist die Gruppe der Mitarbeiter (MTV-Gruppe) nicht stimmberechtigt.

(3) In den die Bewertung der Lehre betreffenden Angelegenheiten werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten kommt den Mitgliedern der MTV-Gruppe kein Stimmrecht zu.

§ 15 Beschlussfassung in der Sitzung

(1) Beschlüsse sollen grundsätzlich innerhalb von Sitzungen gefasst werden. In der Regel wird offen abgestimmt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrates sind andere Beschlüsse geheim abzustimmen.

(2) Nach Abschluss der Beratung über einen Gegenstand wird über die dann noch vorliegenden Anträge zur Sache abgestimmt. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig.

§ 16 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

(1) Ein Beschluss kann in dringlichen Ausnahmefällen auch außerhalb einer Fakultätsratssitzung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Dies kann per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege erfolgen (§ 32 Abs. 6 GO). Bei Angelegenheiten, über die in geheimer Abstimmung zu beschließen ist, ist den Erfordernissen einer geheimen Abstimmung Rechnung zu tragen.

(2) Der Beschluss über die Durchführung des Umlaufverfahrens kann zuvor in einer Fakultätsratssitzung oder im fraglichen Umlaufverfahren selbst verfasst werden.

(3) Mit Übersendung der Beschlussunterlagen stellt der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. Die Umlauffrist beträgt eine Woche (§ 32 Abs. 6 Satz 2 GO).

(4) Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn

- a) er - unter Beachtung von § 16 Abs. 2 - mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und
- b) der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) innerhalb der Umlauffrist von keinem stimmberechtigten Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Umlaufverfahren zugegangen ist. Ein Widerspruchsrecht kann nicht wahrgenommen werden, wenn die Durchführung des Umlaufverfahrens zuvor in der Fakultätsratssitzung beschlossen wurde.

Andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Fakultätsratssitzung herbeigeführt werden.

(5) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) aktenkundig zu machen und dem Fakultätsrat im Rahmen der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 17 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrates wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Eine Erklärung zu Protokoll bedarf der Schriftform. Die Vertraulichkeit von Verhandlungsgegenständen ist im Protokoll zu kennzeichnen, sofern es sich nicht ohnehin um Tagesordnungspunkte handelt, die nach dieser Geschäftsordnung der Verschwiegenheit unterliegen.

(2) Über die Genehmigung des Protokolls und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden. Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit rechtzeitig vor Beginn der Sitzung beim Dekanat einzureichen.

§ 18 Information

Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüsse des Fakultätsrates sind fakultätsöffentlich bekannt zu geben, wenn nicht mit Zweidrittelmehrheit etwas anderes beschlossen wird. Mit der Tagesordnung sollen den Mitgliedern des Fakultätsrates gleichzeitig die Beratungsvorlagen übersandt werden. Bei der Bekanntmachung von Personalangelegenheiten sind die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes zu beachten. Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten sind von der Bekanntmachung ausgeschlossen.

§ 19 Kommissionen und Ausschüsse

(1) Der Fakultätsrat kann über die im NHG bestimmten Fälle hinaus für bestimmte Aufgaben und für jeweils festzulegende Zeiträume Kommissionen und Ausschüsse einsetzen, die die Entscheidungen/Benehmensherstellung des Fakultätsrates durch Empfehlungen unterstützen. Über die Aufgaben der jeweiligen Kommission, ihre Zusammensetzung, die Verlängerung ihres Arbeitsauftrages und ihre Auflösung beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind. Die Aufgaben der Studienkommission ergibt sich aus § 45 NHG, die Aufgaben der Berufungskommission aus § 26 Abs. 2 bis 5 NHG sowie § 25 Abs. 3 der Grundordnung, die Aufgaben der Habilitationskommission ergeben sich aus der Habilitationsordnung der Universität. Zu Mitgliedern einer Kommission können alle Mitglieder der Fakultät gewählt werden. In besonders begründeten Fällen können auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, auswärtige außerplanmäßige Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten mit ihrem Einver-

ständnis gewählt werden, falls nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. Kommissionssitzungen sind nichtöffentlich.

(2) An der Medizinischen Fakultät sind folgende Kommissionen zu bilden:

- a) Studienkommission
- b) Kommission für Entwicklung und Finanzplanung
- c) Forschungskommission
- d) Gleichstellungskommission
- e) Habilitationskommission
- f) Ethikkommission

(3) Die Kommissionen des Fakultätsrates geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Kompetenzen, die Mitglieder nach Zahl und Art und die Entscheidungsverfahren festgelegt werden. Auf Vorschlag des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) kann der Fakultätsrat beschließen, die Kommission für Entwicklung und Finanzplanung als zentrale Strukturkommission einzusetzen. In diesem Fall ist die zentrale Strukturkommission unter Leitung des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) mit allen strategischen Fragen der Universitätsmedizin Göttingen befasst. Bei Einsetzung der zentralen Strukturkommission durch den Fakultätsrat wird die Forschungskommission unter Leitung eines Prodekans mit Fragen der Personalentwicklung im Bereich Forschung und Lehre betraut.

(4) Neben den bereits bestehenden Kommissionen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) zu fest umrissenen Themen insbesondere bei fachübergreifenden Problemen eine Task Force einrichten, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine Empfehlung erarbeitet.

§ 20 Auslegung dieser Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung oder bei Vorwürfen über Verstöße gegen die Geschäftsordnung entscheidet nach Anhörung des Fakultätsrats der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan).

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 20.07.2012, des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 26.07.2012, des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 23.10.2012 und nach Eilentscheidung des Dekanats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 18.09.2012 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.10.2012 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ am 17.12.2012 genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Biologische Diversität und Ökologie“

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der besonderen Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Biologische Diversität und Ökologie“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils für alle zu vergebenen Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines fachlich einschlägigen konsekutiven mathematisch-naturwissenschaftlichen Master-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudien-dauer von wenigstens vier Jahren, der erfolgreiche Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses an einer deutschen Hochschule oder an ei-ner Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört. ²Die Entscheidung, ob ein Stu-diengang gleichwertig ist, trifft der Programmausschuss.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer in einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang eingeschrieben ist, in diesem bereits Prüfungsleistungen in einem Umfang von wenigstens 90 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich erbracht hat und ein Notendurchschnitt nachgewiesen wird, der zu den besten zehn Prozent des Notendurchschnittes eines Jahrgangs in dem jeweiligen Studiengang zählt. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Master-Note im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Masterprüfung hiervon abweicht. ³Abweichend von Satz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer zum Bewerbungszeitpunkt wenigstens 60 ECTS-Anrechnungspunkte nachweist; diese Zugangsberec-tigung erlischt, wenn vor Beginn des Semesters, in dem das Promotionsstudium beginnt, nicht wenigstens 90 ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden. ⁴Für die Feststellung der Zu-gangsberechtigung ist im Falle der Sätze 1 bis 3 die Zustimmung des Programmausschusses er-forderlich.

(3) Abschlüsse, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworben worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutsch-land (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://www.anabin.de> niedergelegt sind.

(4) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 bis 3 fachlich einschlägig ist, trifft der Programmausschuss. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Kenntnissen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich im Umfang von we-

nigstens 150 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits) sowie für den Fall, dass das Studium eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengangs nachgewiesen wird, der Nachweis, dass die Masterarbeit in dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengang abgelegt wurde.³Der Programmausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, im Umfang von höchstens 15 Anrechnungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt.⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangsbescheid unwirksam.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens User Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- g) UNlcertF: mindestens Niveaustufe III.
- h) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis g) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Promotionsstudiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(6) ¹Weitere Voraussetzung ist eine schriftliche Erklärung der Betreuerin (Erstbetreuerin) oder des Betreuers (Erstbetreuer), dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulas-

sung als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird und die entsprechenden Ressourcen in Form eines Arbeitsplatzes sowie apparativer und finanzieller Ausstattung vorhanden sind (Betreuungszusage). ²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen, und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

(7) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der besonderen Eignung:

- a) durch den Nachweis überdurchschnittlicher Studien- und Prüfungsleistungen und
- b) in einem Eignungsgespräch.

Grundlage für die Feststellung der überdurchschnittlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind insbesondere die Leistungen der gleichen Absolventenkohorte des vorangegangenen Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers.

(8) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Master-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 3 Zugangsantrag

(1) Der Zugangsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Koordinatorin oder dem Koordinator des Studienganges einzureichen und soll dort bis zum 31. Januar für das folgende Sommersemester und bis zum 31. Juli für das folgende Wintersemester eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zugangsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 bis 3; für jedes Zeugnis, einschließlich der Hochschulzugangsberechtigung, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;
- b) der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5;
- c) geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit), welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien der Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers;
- d) ein in englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- f) eine Betreuungszusage nach § 2 Abs. 6 Satz 1;
- g) eine Versicherung nach § 2 Abs. 6 Satz 2;
- h) eine Beschreibung des Forschungsvorhabens.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Zum Zeitpunkt der Bewerbung genügen einfache Kopien der für die Bewerbung erforderlichen Zeugnisse und Übersetzungen von Dokumenten. Beglaubigte Kopien oder Originale der in Absatz 2 Buchstabe a) aufgeführten Dokumente sind jedoch rechtzeitig vor der Einschreibung einzureichen beziehungsweise vorzulegen; eine Einschreibung ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen ist ausgeschlossen.

(5) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Eignungsgespräch

(1) ¹Mit einer Bewerberin oder einem Bewerber wird ein Eignungsgespräch durch ein vom Programmausschuss eingesetztes Gremium, bestehend aus mindestens drei Prüfungsberechtigten des Promotionsstudiengangs, geführt. ²Das Gremium nimmt im Anschluss an das Eignungsgespräch eine Bewertung vor und spricht eine Empfehlung für die Zulassung oder Ablehnung aus. ³Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Eignungsgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Gremiums zu unterzeichnen ist. ⁴Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Gremium-Beteiligten, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie insbesondere auf folgende Eignungsparameter:

- a) Bisherige Studien- und Prüfungsleistungen sowie Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen, die für den Promotionsstudiengang relevant sind,
- b) Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeitsweise in Theorie und Praxis.

(3) ¹Die genauen Termine sowie der Ort des Eignungsgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn durch die Universität bekannt gegeben. ²Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen. ³Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Eignungsgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. ⁴Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt der Programmausschuss fest.

(4) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die bereits ein Zugangsverfahren für einen Master-Studiengang nach der Anlage durchlaufen haben, eine Betreuungszusage nachweisen und eine Mindestnote von 2,0 erreicht haben, tritt an die Stelle des Gremiums eine vom Programmausschuss eingesetzte Prüfungsberechtigte oder ein vom Programmausschuss eingesetzter Prüfungsberechtigter, die oder der weder Betreuerin oder Betreuer noch Anleiterin oder Anleiter dieser Bewerberinnen und Bewerber sein darf.

§ 5 Programmausschuss; Entscheidung über den Zugang

(1) ¹Dem Programmausschuss gehören sechs Mitglieder an, die auf Vorschlag einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung der Mitglieder der Sektion Biodiversität, Ökologie und Naturschutz im Zentrum für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung, CBL, durch den Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie bestellt werden, und zwar vier prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Gruppe der Promovierenden. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Wählbar und wahlberechtigt aus der Hochschullehrergruppe sowie der Mitarbeitergruppe sind Personen aus denjenigen Abteilungen, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des promovierenden Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ⁷Das promovierende Mitglied hat bei Entscheidungen, die die Bewertung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen betreffen, nur beratende Stimme.

(2) Der Programmausschuss wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher aus der Mitte seiner prüfungsberechtigten Mitglieder.

(3) Der Programmausschuss stellt die Berechtigung für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang auf der Grundlage der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und dem Ergebnis des Eignungsgespräches fest.

(4) ¹Die Entscheidung über die Annahme beziehungsweise Ablehnung obliegt dem Programmausschuss und erfolgt unter der Bedingung des Nachweises des Studienabschlusses beziehungsweise im Falle des § 2 Abs. 2 des Nachweises über wenigstens 90 C aus einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang. ²Die Nachweise sind bis zur Einschreibung vorzulegen.

§ 6 Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugangsberechtigt sind, erhalten einen schriftlichen Zugangsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Bescheide nach Absätzen 1 und 2 werden von der Sprecherin oder dem Sprecher des Programmausschusses oder einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person erlassen. ²Der Zugangsbescheid dient zugleich als Nachweis der Immatrikulationsberechtigung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2013.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung und die Zulassung zum Promotions-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2004 S. 772) außer Kraft.

Anlage:

Master-Studiengänge der Georg-August-Universität für vereinfachtes Eignungsfeststellungsverfahren bei Nachweis einer Mindestnote

Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“

Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz (International Nature Conservation)“

Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“

Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioural Biology“

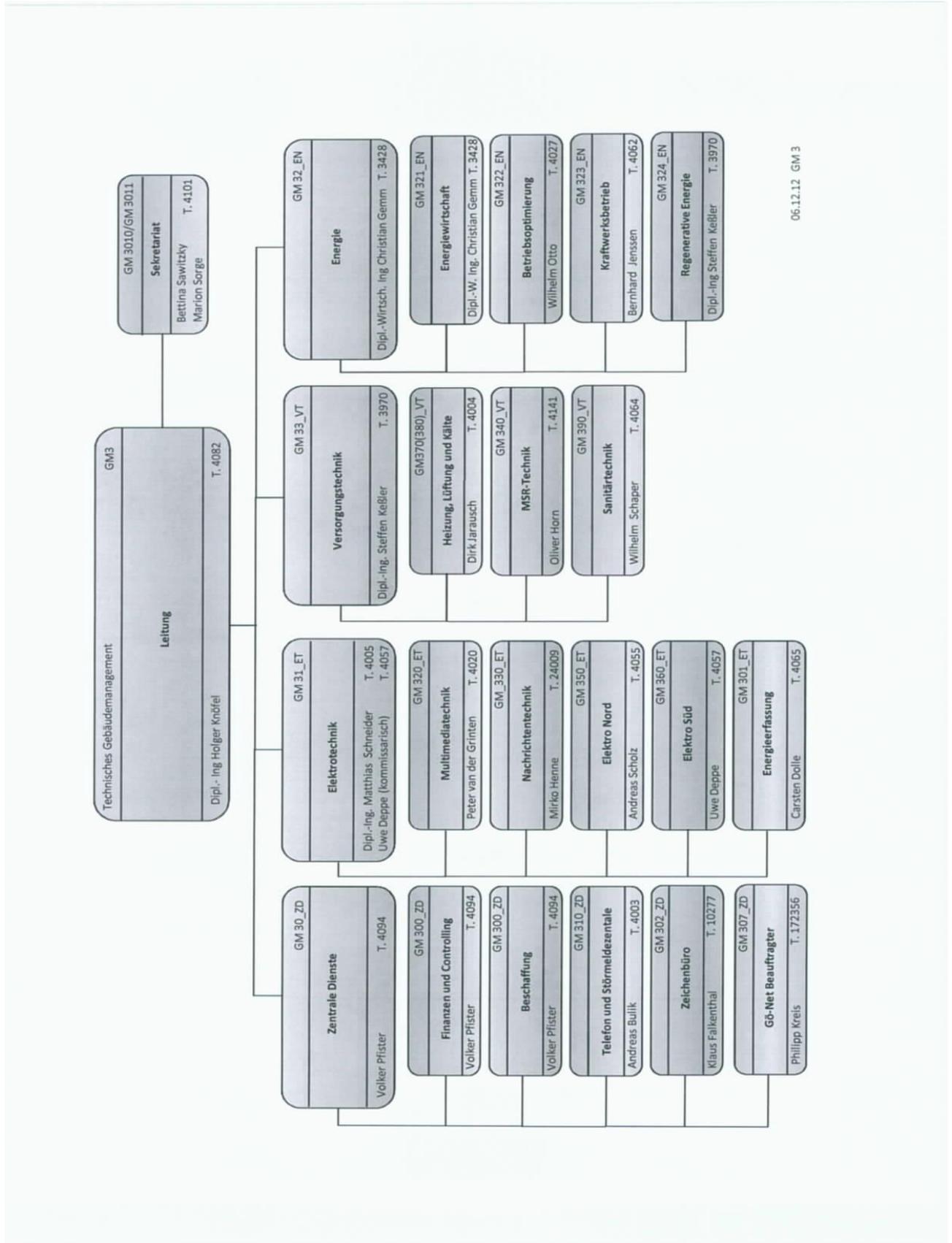
Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“

Abteilung Gebäudemanagement:

Ausgelöst durch Veränderungen im Personalbestand hat die Leitung der Abteilung Gebäudemanagement die Zuordnung der Aufgaben des technischen Gebäudemanagements GM 3 aktualisiert (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.06.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 1/2011 S. 2)). Die bereits bestehenden Aufgabengebiete wurden neu gegliedert in 4 Aufgabengebiete.

Das geänderte Organigramm des Bereiches Technisches Gebäudemanagement GM 3 wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Die bestehenden Funktionszeichen sind nicht vollständig verändert, sondern lediglich um die Fachbereichszugehörigkeit erweitert.



Abteilung 8:


Hochschule
Magdeburg • Stendal

Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), Postfach 36 55, D-39011 Magdeburg

An alle
Universitäten und Hochschulen
der Bundesrepublik Deutschland

Der Kanzler

Telefon: (03 91) 8 86-41 02/03
Telefax: (03 91) 8 86-41 04
E-Mail: kanzler@hs-magdeburg.de

Ihre Zeichen: _____ Ihre Nachricht vom: _____ Bearbeitet von: **Herrn Baier /schl, ☎ (03 91) 8 86-4814** Datum: **4. Dezember 2012**

Erklärung der Ungültigkeit eines Dienstsiegels

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Hochschule Magdeburg-Stendal wurde das nachfolgend abgebildete Farbdrucksiegel Nr. 3 entwendet. Dieses trägt die Umschrift Hochschule Magdeburg-Stendal, in der Mitte befindet sich das Wappen des Landes Sachsen-Anhalt, unter diesem die Ziffer 3, Originalgröße: Durchmesser 3,5 cm.



Das Siegel wurde deshalb für ungültig erklärt. Ich bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich. Da ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, bitte ich bei Dokumenten der Hochschule Magdeburg-Stendal die Gültigkeit des Siegels zu prüfen. Sofern Sie eine unbefugte Benutzung des Siegels feststellen sollten, bitte ich um Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen


Frank Richter

Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) Besucheranschrift: Breitscheidstraße 2, D-39114 Magdeburg Telefon: +49-391-8 86 30, Internet: www.hs-magdeburg.de

university of applied sciences